Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

III A 1 - 3713 -

Bonn, den 18. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Durchführung der Beschlüsse des EWG-Ministerrats vom 15. Dezember 1964**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Logemann, Dr. Effertz, Ertl, Walter und Genossen**
— Drucksache V/1094 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Welche Verordnungen müssen vom Rat und von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1964 noch erlassen werden, und zwar hinsichtlich der Marktordnungen für
   a) Getreide,
   b) Schweinefleisch,
   c) Eier,
   d) Schlachtgeflügel?

Zur Durchführung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1964 müssen die im Jahre 1962 erlassenen Grundverordnungen für die genannten Warenbereiche sowie zahlreiche Durchführungsbestimmungen den Erfordernissen des freien Warenverkehrs innerhalb der EWG angepaßt und neu gefaßt werden. Auch müssen Vorschriften erlassen werden, die einen möglichst reibungslosen Übergang von der bisherigen zu der künftigen Regelung sicherstellen.

Die notwendigen Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere

bei Getreide:

— die saisonale und regionale Staffelung der Getreidepreise und das Interventionssystem (u. a. Zahl und Höhe der Monatszuschläge (Reports), Festlegung weiterer Handelsplätze und der zugehörigen abgeleiteten Interventionspreise),

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

— die Qualitätsstandards und die Zu- und Abschläge zum Interventionspreis für vom Standard abweichende Qualitäten,

— die Abschöpfungsregelung, einschließlich der Lizenzen und Kautionen, und die Erstattungsregelung im Handel mit Drittländern;

bei Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch:

— die Abschöpfungen, Einschleusungspreise und Zusatzabschöpfungen gegenüber Drittländern,

— die Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern,

— nur bei Schweinefleisch: erstmalige Festlegung gemeinschaftlicher Interventionskriterien.

2. Bis zu welchem Termin müssen nach Ansicht der Bundesregierung die in der Antwort auf Frage 1 genannten Verordnungen spätestens verabschiedet und veröffentlicht sein, damit sich die betreffenden Wirtschaftskreise — Erzeuger, Handel, Genossenschaften und Verarbeiter — rechtzeitig auf die neuen Verhältnisse einstellen können?

Nach einem Zeitplan des Rates soll die Änderung der Grundverordnungen vor dem 1. März 1967 beschlossen werden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, daß dieser Termin eingehalten und daß die wichtigsten Durchführungsbestimmungen anschließend erlassen werden, damit sich die betreffenden Wirtschaftskreise möglichst frühzeitig auf die neuen Verhältnisse einstellen können.

3. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß für alle Verkäufer, Käufer und Lagerhalter für Getreide die gleichen Finanzierungsbedingungen gelten und stimmt sie der Auffassung zu, daß es eine mit dem Vertrag von Rom nicht zu vereinbarende Diskriminierung bedeutet, wenn einzelne Partnerstaaten, die besonders günstige Finanzierungsbedingungen bieten, diese allein auf die Aufnahme, Vermarktung und Lagerung der Inlandsernte beschränken?

Solange die Geld- und Währungspolitik in den Mitgliedsstaaten noch nicht harmonisiert ist, werden die Finanzierungsbedingungen in den einzelnen Partnerstaaten wohl auch künftig noch unterschiedlich sein. Die Bundesregierung hat die Kommission und den Rat der EWG wiederholt auf die ungünstigen Auswirkungen der fehlenden Harmonisierung der Finanzierungsbedingungen auf das Marktgeschehen aufmerksam gemacht und deren Beseitigung verlangt. Die Bundesregierung wird ihre diesbezüglichen Bemühungen, auch im Rahmen der in Beratung stehenden EWG-Beihilfenregelung, fortsetzen.

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß von einzelnen Partnerstaaten für die Vermarktung ihrer inländischen Ernte eingeräumte besonders günstige Finanzierungsbedingungen insoweit, als sie nicht genehmigte wettbewerbsverzerrende Beihilfen beinhalten, gegen den Vertrag von Rom verstoßen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, einer Angleichung der Getreidepreise zum 1. Juli 1967 die endgültige Zustimmung zu versagen, falls nicht sichergestellt ist, daß von diesem Termin an tatsächlich für alle Erzeuger, Händler, Genossenschaften und Verarbeiter gleiche Interventionsbestimmungen gelten, die den betreffenden Wirtschaftsgruppen mindestens zwei Monate zuvor bekannt sind?

Der Beschluß zur Angleichung der Getreidepreise geht auf den 15. Dezember 1964 zurück. Die Bundesregierung wird sich zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch weiterhin bei den Beratungen in Brüssel dafür einsetzen, daß ein größtmögliches Maß an Einheitlichkeit der Marktregelungen, insbesondere für Interventionen, hergestellt wird.

5. Stimmt die Bundesregierung der von EWG-Vizepräsident Dr. Mansholt in einem Interview vertretenen Auffassung zu, daß die deutsche Frachthilfe für Getreide eine Anomalie darstellt, die beseitigt werden muß, oder wird sie darauf bestehen, daß diese Frachthilfe erst abgebaut wird, wenn auch in den übrigen Mitgliedsstaaten die Bahntarife auf eine vergleichbare, den Kosten annähernd entsprechende Höhe gebracht worden sind?

Die Bundesregierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Frachthilfe für Getreide solange zu gewähren ist, wie nicht im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik solche Fortschritte erzielt worden sind, daß sich für vergleichbare Beförderungsleistungen auch annähernd gleiche Beförderungsentgelte ergeben.

6. Wird die Bundesregierung darauf bestehen, daß spätestens zusammen mit der Angleichung der Getreidepreise und mit dem Wegfall des Teilbetrages B sowie des Einschleusungspreises für Schweinefleisch auch eine Verordnung über gemeinschaftliche Interventionen auf dem Schweinefleischmarkt in Kraft tritt, um Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher Maßnahmen der einzelnen Länder zu verhindern?

Die Kommission ist vom Rat im Dezember 1964 aufgefordert worden, Vorschläge für gemeinschaftliche Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor so rechtzeitig vorzulegen, daß sie spätestens am 1. Juli 1967 in Kraft treten können. Die Vorarbeiten auf der Ebene der Sachverständigen sind seit längerer Zeit im Gange.

Höcherl